

Privatanteil Fahrzeuge

Administrative Vereinfachung bei Privatnutzung von Geschäftswagen

Ab 1. Januar 2022 wird der Privatanteil für Geschäftswagen erhöht. Im gleichen Zug entfällt dafür die steuerliche Aufrechnung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Warum sich Pendelnde mit langem Arbeitsweg und Geschäftswagen freuen dürfen, erfahren Sie in den folgenden Zeilen.

Drei Kategorien von Geschäftswagen

Die Nutzung eines Geschäftswagens lässt sich in folgende drei Kategorien zuteilen, wobei diese unterschiedlich von der Neuerung betroffen sind. Der Geschäftswagen ist...

- A)** ...ausschliesslich für Geschäftsfahrten vorgesehen
- B)** ...für Geschäftsfahrten vorgesehen, und darf vom Arbeitnehmenden zusätzlich für den Arbeitsweg benutzt werden (auch bekannt unter «Montagefahrzeuge mit fest installierter Vorrichtung»)
- C)** ...für Geschäftsfahrten, den Arbeitsweg und weitere freie private Fahrten vorgesehen

Auf **Kategorie A)** hat die Neuerung keinerlei Einfluss, betrifft die Änderung doch lediglich die private Nutzung. Die Kosten für den Arbeitsweg fallen weiterhin beim Arbeitnehmenden an, wobei diese steuerlich unverändert in Abzug gebracht werden können. Die Kategorien B) und C) sind hingegen mehr oder weniger direkt von den Änderungen betroffen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich somit auf die letztgenannten beiden Kategorien.

Aktueller Status und Neuerungen ab 2022

Bisher wurden die Kosten für den Arbeitsweg mit dem Geschäftswagen als Naturallohn aufgerechnet, wobei auf Grund der FABI gleichzeitig nur Fahrkosten bis maximal CHF 3'000 in Abzug gebracht werden konnten. Für die Berechnung wurde zudem der Anteil Aussendienst und Homeoffice berücksichtigt, welcher von der Arbeitgeberin im Lohnausweis ausgewiesen wurde. Bei weitem Arbeitsweg und tiefem Anteil an Aussendienst oder Homeoffice kam es so quasi zu einem «FABI»-Zuschlag, da die Aufrechnung der Fahrkosten, im Gegensatz zum zugehörigen Abzug, nach oben nicht begrenzt war. Zudem gestalteten sich die Erfassung der Angaben im Lohnausweis als auch das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung als relativ umständlich.

Mit der Anpassung ab 2022 wird der Privatanteil für Geschäftswagen nun von monatlich 0.8% auf 0.9%, respektive auf jährlich neu 10.8% des Anschaffungspreises (exkl. MWST) erhöht. Für Fälle der **Kategorie C)** decken die zusätzlichen 1.2% Privatanteil neu aber auch die Kosten für den Arbeitsweg ab. Dadurch entfällt die steuerliche Aufrechnung des Arbeitsweges, der zugehörige Abzug für Fahrkosten als auch die

zusätzlichen Angaben zum Anteil Aussendienst im Lohnausweis.

Fälle der **Kategorie B)** werden künftig gemäss der Steuerpraxis vor FABI besteuert. Sprich, keine Aufrechnung des Arbeitsweges, kein zugehöriger Fahrkostenabzug und gleichzeitig weiterhin der Vermerk «F» im Lohnausweis, als Hinweis auf unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort. Unabhängig von den Änderungen im Zusammenhang mit dem Privatanteil, sind im Lohnausweis ab 01.01.2022 Entschädigungen für Kosten eines externen Arbeitsplatzes (z.B. Co-Working oder Büroinfrastruktur) neu explizit als übrige effektive Spesen (Ziff. 13.1.2) auszuweisen.

Auf Stufe direkte Bundessteuer ergeben sich so ab 2022 deutliche Vereinfachungen. Ob sich sämtliche Kantone einer Umsetzung in dieser Form anschliessen werden, ist momentan noch offen. Erste Kantone haben allerdings bereits kommuniziert, dass sie sich der neuen Handhabung anschliessen werden.

Was heisst das nun für Sie?

Als **Arbeitnehmer:in** profitieren sie von der Neuerung insbesondere dann, wenn Sie einen weiten Arbeitsweg und einen geringen Anteil an Aussendienst oder Homeoffice haben. Bei kurzem Arbeitsweg und sehr geringer privater Nutzung lohnt sich allenfalls sogar die Prüfung der effektiven Abrechnung mit einem Fahrtenbuch. Auch den kantonal unterschiedlichen Umsetzungen ist genügend Beachtung zu schenken.

Als **Arbeitgeberin** ergibt sich für Sie eine vereinfachte Erstellung der Lohnausweise. Insbesondere müssen die Angaben zu Aussendienst- und Homeoffice-Tagen nicht mehr gemacht werden – vorausgesetzt die Kantone stellen sich in dieser Sache nicht quer. Hinsichtlich Sozialversicherungen und MWST ändert an der Grundsystematik des Privatanteils nichts, abgesehen vom höheren Ansatz.

In der Summe bleibt vor allem die administrative Vereinfachung für Arbeitgeberin als auch Arbeitnehmende. Bleibt zu hoffen, dass die Kantone die Vereinfachung möglichst geschlossen übernehmen und die Vereinfachungen so auch wirklich zum Tragen kommen.

Sie haben Fragen zur Umsetzung in Ihrer Unternehmung oder beim Ausfüllen der Steuererklärung?
Kontaktieren Sie unsere Expert:innen,

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Illustratives Beispiel

Das folgende illustrative Beispiel zeigt, dass es mit der Neuregelung ab 01.01.2022 sowohl 'Gewinner:innen' als auch 'Verlierer:innen' geben wird. Das Ausmass der Unterschiede hält sich jedoch in Grenzen und vor allem ergibt sich eine deutliche administrative Vereinfachung für alle Involvierten.

Ausgangslage	Peter Innendienst	Laura Aussendienst
Fahrzeugneuwert (CHF, exkl MwSt)	50'000	
Arbeitsweg Hin & Zurück	80 km	50 km
Aussendienstanteil	10 %	70 %
Fahrzeugnutzung	Geschäftlich, Arbeitsweg, Privat	

Regelung bisher

Aufrechnung Privatanteil (0.8% / Mt.)	4'800	4'800
Aufrechnung Arbeitsweg (-.70 / km / Büro-Tag)	11'088	2'310
Max. Abzug Arbeitsweg (Bund / Kanton)	-3'000 / 6'000	-2'310 / -2'310
Steuerbares Einkommen Bund	12'888	4'800
Steuerbares Einkommen Kanton	9'888	4'800

Regelung ab 01.01.2022

Aufrechnung Privatanteil (0.9% / Mt.)	5'400	5'400
Aufrechnung Arbeitsweg (-.70 / km)	entfällt	entfällt
Abzug Arbeitsweg (Bund / Kanton)	entfällt	entfällt
Steuerbares Einkommen Bund & Kanton	5'400	5'400

Kontaktinformationen:



Christoph Iten

Mandatsleiter | Master of Arts in Rechnungswesen und Finanzen | dipl. Wirtschaftsprüfer

OPES AG
Hübelistrasse 18
6020 Emmenbrücke

+41 41 289 60 56
christoph.iten@opes.ch



Katja Odermatt

dipl. Treuhandexpertin |
Treuhänderin mit eidg.
Fachausweis

OPES AG
Hübelistrasse 18
6020 Emmenbrücke

+41 41 289 60 03
katja.odermatt@opes.ch